

## Satzung

### I. Grundlagen des Vereins

#### § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Vereinslogo

- (1) Der Verein führt den Namen  
**Einkommens- und Budgetberatung für Familien e.V. (abgekürzt: eibe e.V.)**
- (2) Sitz des Vereins ist in Rostock. Das Logo des Vereins ist der grafisch dargestellte Schriftzug „eibe“, wobei das i als Dreieck mit einem grünen Punkt hervorsticht. Der Name des Vereins erscheint unterhalb der grafischen Darstellung.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Rostock eingetragen (VR 1227).
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Verbraucherberatung, Verbraucherschutz und Verbraucherbildung.
- (3) Anliegen des Vereins ist es, für private Haushalte, Familien und begleitende Berufsgruppen Beratung, Bildung und Informationen zum Umgang mit Geld bereitzustellen. Dazu zählen insbesondere:
  1. Präventiv-wirtschaftliche Beratung
  2. Schuldner- und Insolvenzberatung § 305 InsO
  3. Bildungsangebote
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

### II. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beitragswesen

#### § 3 Mitglieder des Vereins

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
  - a) ordentliche Mitglieder
  - b) fördernde Mitglieder
  - c) Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechtes werden.

- (3) Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen. Sie sind vom Mitgliedsbeitrag befreit und haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft (alt)**

- (1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines Aufnahmeantrages in Textform, der an den Vorstand des Vereins zu richten ist.
- (2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand des Vereins.
- (4) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch
  - a) Austrittserklärung,
  - b) Ausschluss aus dem Verein,
  - c) Streichung von der Mitgliederliste,
  - d) Tod,
  - e) das Erlöschen des Vereins nach seiner Auflösung.
- (2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.

#### **§ 6 Austritt aus dem Verein**

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung muss mindestens zwei Monate vor dem Ende des Kalenderjahres eingegangen sein.

#### **§ 7 Ausschluss aus dem Verein und Streichung von der Mitgliederliste**

- (1) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, insbesondere, wenn das Mitglied:
  - a) schuldhaft die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
  - b) schuldhaft die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
  - c) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
- (2) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern.
- (3) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.

- (4) Die Streichung von der Mitgliederliste durch Beschluss des Vorstandes kann vorgenommen werden, wenn ein Mitglied unbekannt verzogen ist oder eine juristische Person im Register gelöscht wurde.

### **§ 8 Beitragspflichten**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge an den Verein zu leisten, deren Höhe auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils im 1. Halbjahr des Kalenderjahres zahlbar.

## **III. Die Organe des Vereins**

### **§ 9 Die Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand gemäß § 26 BGB.

### **§ 10 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder**

- (1) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amt.
- (2) Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.

### **§ 11 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
- (2) Bei Bedarf können die Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

### **§ 12 Ordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist unter Angabe des Termins und der Tagesordnung spätestens 14 Tage vorher jedem Mitglied postalisch oder elektronisch durch den Vorstand bekanntzugeben.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstands zu Beginn der Versammlung den Versammlungsleiter und den Protokollführer.
- (6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung oder Wahl gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

### **§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 25 % der Vereinsmitglieder beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb zwei Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.
- (3) Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie der Tagesordnung erfolgen elektronisch.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.

### **§ 14 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- b) Entlastung des Vorstands auf der Grundlage des Berichts der Rechnungsprüfer
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- d) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
- e) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- f) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften
- g) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge sowie eingereichte Anträge

### **§ 15 Vorstand gemäß § 26 BGB**

- (1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus 3 Mitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Die Amtszeit des Vorstands beträgt vier Jahre.
- (4) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Es sind getrennte Wahlvorgänge für jedes Vorstandsmitglied durchzuführen. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit als Mitglied aus dem Verein aus, dann endet auch das Vorstandsamt.
- (6) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode, gleich aus welchem Grund, aus, so kann der Vorstand ein Vorstandsmitglied kooptieren. Diese Kooptierung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt und wird mit der regulären Wahl in der nächsten Mitgliederversammlung hinfällig.

- (7) Im Falle der vorzeitigen Abberufung und Neubesetzung von Organmitgliedern sowie des vorzeitigen Ausscheidens von Organmitgliedern treten die nachrückenden Organmitglieder in die Amtszeit des zu ersetzenden Organmitglieds ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu zu laufen.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

#### **§ 16 Aufgaben des Vorstands im Rahmen der Geschäftsführung**

- (1) Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Vereinsordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.
- (2) Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst.

### **VI. Vereinsleben**

#### **§ 17 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- (1) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen ordentlichen und Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

#### **§ 18 Beschlussfassung und Wahlen**

- (1) Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine abweichende Regelung vorsieht.
- (2) Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt bei Wahlen.
- (3) Wird bei Wahlen nicht die erforderliche einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, indem dann die relative Mehrheit entscheidet.

#### **§ 19 Protokolle**

- (1) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (2) Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung und kann binnen einer Frist von vier Wochen schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen. Der Vorstand entscheidet über die Einwendungen und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit.

#### **§ 20 Satzungsänderung und Zweckänderung**

- (1) Für einen Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der Anwesenden erforderlich.

- (2) Für einen Beschluss, der eine Zweckänderung beinhaltet, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder erforderlich.

### **§ 21 Vereinsordnungen**

- (1) Der Verein kann sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen geben.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich die Mitgliederversammlung zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.

### **§ 22 Haftungsbeschränkungen**

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

### **§ 23 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von vier Jahren.
- (2) Scheidet ein gewählter Kassenprüfer während der Amtszeit, gleich aus welchem Grund, aus, so kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied für die verbleibende Amtszeit des Kassenprüfers bis zur nächsten regulären Wahl berufen.
- (3) Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.
- (4) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Konten und Kassen des Vereins, einschließlich der Barkasse. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Konten und Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
- (5) Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.
- (6) Wiederwahl ist zulässig.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **§ 24 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- (2) In dieser Versammlung müssen mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stiftung „Hilfen für Frauen und Familien“ Mecklenburg-Vorpommern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 25 Schlussbestimmungen**

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom für den Verein zuständigen Vereinsregister oder dem zuständigen Finanzamt verlangt werden und die zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit des Vereins bzw. der steuerrechtlichen Gemeinnützigkeit erforderlich sind, selbst zu beschließen. Die Mitglieder des Vereins sind unverzüglich nach Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister zu informieren.
- (2) Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form sowie das diverse Geschlecht. Die sich aus dieser Satzung ergebenden Ämter stehen Männern und Frauen sowie den Angehörigen des diversen Geschlechts offen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und der einfacheren Lesbarkeit wurde im Satzungstext nur die männliche Form verwendet.

#### **§ 26 Gültigkeit der Satzung**

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 07.03.2022 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.